

**Ordnung über die Benutzung
der Schulräume, Turn- und Sporthallen
sowie der Sportplätze der Stadt Geesthacht**

Präambel

Aufgrund des § 27 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Geesthacht vom 15.08.1997 folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Schulräume, Turn- und Sporthallen der städtischen Schulen sowie die städtischen Freisportanlagen stehen zur Verfügung:
 - a) den Schulen der Stadt Geesthacht für den allgemeinen Unterricht, den Sportunterricht und für Schulveranstaltungen,
 - b) auf Antrag den Sportvereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen aus dem Stadtbereich und den Umlandgemeinden für sportliche, kulturelle und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen sofern diese dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden; Belange der Schulen und ortsansässigen Vereinen haben Vorrang.
 - c) nichtorganisierten Einzelpersonen, hier jedoch nur die Nutzung von Freisportanlagen, soweit der sonstige Übungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
2. Den Schulen stehen die Hallen und Räume sowie Freisportanlagen während des Schulbetriebs vormittags und nachmittags gemäß Anforderung der Schulleitung zur Verfügung. Die Benutzungszeiten werden in einem Zeitplan festgelegt.
3. In der übrigen Zeit - mit Ausnahme der Sommerferien sowie zwischen dem 24.12. und 01.01. eines jeden Jahres - können die Turn- und Sporthallen sowie Freisportanlagen für den laufenden Übungs- und Trainingsbetrieb der Sportvereine täglich bis 22.00 Uhr benutzt werden.
Der Rasenplatz der Zentralen Sportanlage bleibt während der Sommerferien für jeglichen Sportbetrieb gesperrt.

Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt durch einen Belegungsplan. Anträge auf laufende Benutzung der Turn- und Sporthallen sowie der Sportplätze sind für die Dauer des Schuljahres bis spätestens zum 15. Mai eines jeden Jahres schriftlich von den Sportvereinen oder sonstigen Benutzern einzureichen. Dabei sind zur Festschreibung des Belegungsplanes folgende Angaben zu machen:

- die Gesamtmitgliederzahl
- die Zahl der aktiven Mitglieder, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sportarten bzw. Abteilungen
- die durchgeführte Sportart sowie die durchschnittliche Zahl der aktiven Teilnehmer

Bei der Vergabe der Hallen sind die sportartspezifischen Bedürfnisse (Hallengröße usw.), die Leistungsklassen und die aktiven Mitglieder der Sportarten der einzelnen Vereine und deren Abteilungen zu berücksichtigen.

Zugewiesene Belegungszeiten dürfen von den Nutzern nicht an andere Vereine oder an fremde Gruppen weitergegeben werden. Ein Tausch ist nur mit Einwilligung der Stadt möglich.

Die Benutzungszeiten der übrigen Schulräume für nichtschulische Zwecke werden durch die Abteilung für Schule und Sport im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt.

Bei Benutzung der Umkleide- und Duschräume in Zusammenhang mit dem Spielbetrieb auf dem Sportplatz ist seitens des Benutzers dieser Ordnung dafür Sorge zu tragen, daß die Räume unmittelbar nach Beendigung des Spiel- und Übungsbetriebes gereinigt werden.

Die Benutzung während der Ferien wird mit der Bedingung gestattet, dass die Reinigung nach der Benutzung selbst geführt wird bzw. die Reinigungskosten der Stadt zu erstatten sind.

4. Die Vergabe der Turn- und Sporthallen sowie der Schulräume erfolgt -abgesehen von Abs. 2 - nur auf schriftlichen Antrag, der bei der Abteilung für Schule und Sport rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor der Benutzung, einzureichen ist. Die Zuweisung wird durch das zuständige Amt schriftlich erteilt.

Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

- a) Der Antragsteller übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung. Er hat den Namen des die Benutzung leitenden Übungsleiters oder sonstigen Verantwortlichen sowie seines Stellvertreters anzugeben.
 - b) Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, daß er gegen das Risiko der ihn nach dieser Ordnung treffenden Haftungsfälle versichert ist.
 - c) An dem Übungsbetrieb der jeweiligen Gruppe müssen in den Turn- und Sporthallen mindestens zehn Sporttreibende teilnehmen. Kleinere Übungsgruppen dürfen die Hallen nur benutzen, wenn die Mindestteilnehmerzahl ausnahmsweise einmal unterschritten wird oder eine besondere Benutzungserlaubnis von der Abteilung für Schule und Sport erteilt wurde.
5. Veranstaltungen von Parteien sind grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für Schule und Sport.

6. Über die Benutzung der Turn- und Sporthallen für kulturelle und sonstige nichtsportliche Veranstaltungen entscheidet die Abteilung für Schule und Sport. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.
7. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 2

Widerruf der Benutzungserlaubnis

1. Die Zuweisung für die Benutzung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und kann von der Abteilung für Schule und Sport jederzeit entschädigungslos widerrufen werden. Von der Benutzung ausgeschlossen werden können Vereine, Verbände, Organisationen oder auch einzelne Personen bzw. Gruppen.

Dies gilt für folgende Fälle:

Wenn der Benutzer

- a) vorsätzlich oder - in wiederholten Fällen - grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt,
- b) durch sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sportes schädigt,
- c) mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Gebühren länger als einen Monat im Rückstand ist.

Ebenso gilt das für eine Benutzergruppe, die die Hallen und Räume sowie Freisportanlagen im Rahmen der ihr erteilten Genehmigung mehr als dreimal nacheinander nicht benutzt und für diese Zeit andere Anträge vorliegen.

2. Die Benutzung kann in der Abteilung für Schule und Sport für einzelne Benutzungszeiten oder -tage unter fortdauernder Zuweisung im übrigen entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Benutzung liegen insbesondere vor bei:
 - a) Instandsetzungsarbeiten
 - b) Generalreinigung während der Schulferien. Von dieser Regelung nicht betroffen ist mit Ausnahme notwendiger Instandsetzungsarbeiten der Punktspielbetrieb in den Turn- und Sporthallen sowie auf dem Sportplatz. Der jeweils geltende Punktspielplan ist der Stadt vorzulegen.
 - c) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen.
 - d) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder anderer Art.

§ 3

Art und Umfang der Nutzung

1. Die Hallen und Räume sowie Freisportanlagen einschließlich ihrer Einrichtungen und Geräte werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich am Tage der Benutzung befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit (durch seine Beauftragten) für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
 2. Die Einrichtungen und Geräte müssen sachgemäß und sorgsam behandelt werden. Eine nicht sachgerechte Benutzung ist untersagt. Die Geräte sind nach Beendigung der Benutzung an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen bzw. an den Hausmeister/Platzwart zu übergeben. Das Aufstellen von Geräten, die sich außerhalb der entsprechenden Hallen, Räume und Sportplätze befinden, bedarf der Genehmigung der Abteilung für Schule und Sport.
 3. Die Benutzung der Sporthallen und Sportplätze durch Schulen ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft zulässig. In allen anderen Fällen ist die Benutzung nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder sonst Verantwortlichen oder seines Stellvertreters zulässig. Der Sportlehrer, Übungsleiter usw. ist für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich. Er hat die Halle / den Sportplatz als erster zu betreten und darf sie/ihn als letzter erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat. Er hat dafür zu sorgen, daß die überlassenen Räume wieder ordnungsgemäß verschlossen werden.
 4. Die vorhandenen Umkleide-, Dusch- und Waschräume stehen grundsätzlich nach ihrer Zuordnung zu den einzelnen Sportflächen zur Verfügung. Der Zutritt ist nur den Sportlern gestattet. Das Betreten der Gänge (mit Ausnahme der Stiefelgänge) und Räume mit nassen oder schmutzigen Füßen ist untersagt. Soweit es ein störungsfreier Ablauf des Sportbetriebes in den Hallen und Nebenräumen zulässt, kann die Benutzung von Umkleide-, Wasch- und Duschräumen Sporttreibenden, die die Sportflächen in den Hallen nicht in Anspruch nehmen (Sportplatzbenutzer) gestattet werden. In diesen Fällen sind dafür die dem Eingang am nächsten liegenden Räume zu benutzen. Vor Betreten des Gebäudes sind die Stollen- bzw. Nagelschuhe an der dafür vorgesehenen Waschanlage zu säubern.
 5. Die Benutzung der Schulräume, Sporthallen und Sportplätzen ist nur für den genehmigten Zweck gestattet. Sportarten, die zur Durchführung in Turn- und Sporthallen nicht geeignet sind, wie Diskuswurf, Kugelstoßen, Rollschuhlauf, Skateboardfahren, o. ä., dürfen in den Hallen nicht betrieben werden. In Zweifelsfällen ist die vorherige Zustimmung der Abteilung für Schule und Sport einzuholen.
- Spiele, durch die nach ihrer Art Beschädigungen an den Hallen befürchtet werden müssen, sind zu unterlassen. In Sport- und Turnhallen darf Fußball nur von Jugendlichen bis zum Alter von 16 Jahren gespielt werden. Ausnahmen für Hallenturniere müssen gesondert beantragt werden.

6. Stellen Benutzer oder deren Mitglieder Beschädigungen an den Hallen, den Schulräumen, den Sportplätzen, deren Einrichtungen oder Geräten fest, so haben sie diese unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, dem Hausmeister/Platzwart mitzuteilen. Schäden, die eine Gefahr darstellen, sind dem Hausmeister/Platzwart sofort anzuzeigen.
7. Folgt auf den Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen. Etwaige Schäden sind in einem Schadensbuch zu vermerken und von beiden Nutzern gegenzuzeichnen.

Wird festgestellt, dass der Nutzer die Sportstätten in einem unsauberen, nicht ordnungsgemäßen Zustand verlassen hat, so kann er im Wiederholungsfalle von der Benutzung der Sportstätten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

8. Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der zur Verfügung gestellten Hallen oder Räume bzw. Sportplätze betreten und diese Ordnung einhalten. Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter für die notwendige Sicherheit zu sorgen. Er hat insbesondere Sanitätskräfte in ausreichender Anzahl zu stellen, so dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die erforderliche Hilfe geleistet werden kann. Im übrigen hat er auf eigene Kosten die aus Anlass der Veranstaltung zu beachtenden bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die Vorschriften der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten vom 22.06.1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

§ 4

Benutzungsvorschriften

1. Alle Sportarten in Hallen dürfen nur nach der Hallenregel betrieben werden. Auf Freisportanlagen dürfen nur die Sportarten betrieben werden, für die der Platz von der Anlage her zugelassen ist.
2. Sporthallen und deren Nebenräume dürfen nur in Hallenschuhen mit weicher, nicht färbender Sohle, in Strümpfen oder barfuß und nur über die Umkleieräume betreten werden. Ausgenommen hiervon sind Räume, die für Zuschauer zugänglich sind und einen entsprechenden Fußbodenbelag haben. Die Wettkampfstätten der Freisportanlagen dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden.
3. Das Rauchen und der Verzehr von alkoholischen Getränken ist in allen Hallen und Räumen untersagt. In den dafür vorgesehenen Räumen dürfen alkoholfreie Getränke ausgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilung für Schule und Sport.
4. Speisen und Getränke sind nur durch Konzessionsinhaber zu verkaufen. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilung für Schule und Sport.
5. Die Veranstalter sind verpflichtet, nach der Veranstaltung dafür zu sorgen, dass alle Wasserhähne geschlossen sind und überall das Licht gelöscht ist.

6. Die Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen.
7. Auf Überlassungen von stadteigenen Spiel- und Sportgeräten, die regelmäßig unter Verschluss zu halten sind, z.B. Bandmaße, Stoppuhren, besteht kein Anspruch.
8. Nach der Übungsstunde ist die Halle sorgfältig aufzuräumen. Alle transportablen Geräte müssen an den vorgesehenen Platz im Geräteraum zurückgebracht werden; Böcke, Pferde und Barren sind wieder auf niedrigste Höhe zurückzustellen; Barren und Kästen mit Rollen sind zu entlasten. Reckstangen, Ballspielpfosten und Hallentore sind abzubauen. Die Recksäulen sind zu versenken, die beweglichen Sprossenwände in die Sicherheitsbereiche zu schieben.
9. Das Abstellen bzw. die Unterbringung von vereinseigenen Sportgeräten bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Abteilung für Schule und Sport und sofern es sich um eine Schulsporthalle handelt, nach Anhörung der jeweiligen Schulleitung.
10. Der Aufenthalt von Tieren mit Ausnahme von Blindenführhunden in Räumen der Schulen, Umkleideräumen und Sanitärbereichen der Sportstätten ist verboten. Auf Freisportanlagen sind Hunde nur im Zuschauerbereich zugelassen. Sie müssen an der Leine geführt werden.

§ 5

Aufsicht und Hausrecht

1. Die Schulleitung, in Abwesenheit der Hausmeister bzw. der Platzwart, und die sonst von der Stadt beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung üben das Hausrecht über die Hallen und Räume bzw. Sportplätze aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten.

Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in allen Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung untersagen.
2. Unbeschadet der Befugnis des Schiedsrichters, ein Spiel abzusetzen, wenn nach seiner Ansicht die Boden- und Witterungsverhältnisse eine mögliche Gesundheitsschädigung der Spieler zur Folge haben würde, entscheidet der Platzwart über die Bespielbarkeit der Sportplätze unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung einer erheblichen Beschädigung der Sportanlage. Im Zweifelsfalle kann er einen Beauftragten der Stadt hinzuziehen.
3. Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Stadt Geesthacht strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.

§ 6

Haftung und Schadenersatz

1. Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Hallen, Anlagen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen, und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte.
2. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf seine Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschl. der Zugänge und Zugangswege durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Verunreinigung von Außenanlagen.

§ 7

Schließdienst

1. Die Stadt stellt den Benutzern für jeden seiner in der Sporthalle tätigen Übungsleiter einen Schlüssel zur Verfügung. Der Empfang ist zu quittieren.

Die Schlüssel bleiben Eigentum der Stadt. Sie sind sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust haftet der Benutzer für entstehende Folgekosten. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Die Schlüssel sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes zurückzugeben.

Eine Weitergabe der Schlüssel ist nur an den Stellvertreter des Übungsleiters, der ebenfalls benannt sein muss, zulässig.

2. Die Außentüren der Sporthallen sollen nach Möglichkeit auch während der Benutzung verschlossen gehalten werden, um den Zutritt von Unbefugten zu vermeiden.
3. Bei nicht ordnungsgemäßigem Verschließen der Außentüren haftet der Benutzer für entsprechende Folgekosten.

§ 8

Bezeichnungen

Die Bezeichnungen der Beteiligten gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

Ausnahmen

Die Stadt Geesthacht wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zuzulassen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.11.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die außerschulische Benutzung von Schulgebäuden der Stadt Geesthacht vom 01.04.1982 sowie die Sportplatzordnung vom 01.04.1965 sowie die Satzung für das Sportzentrum Geesthacht vom 13.05.1977 außer Kraft.

Geesthacht, den 27. Oktober 1997

Stadt Geesthacht
Der Magistrat

(Walter)
Bürgermeister